

Bundesgesetz über das Messwesen

941.20

vom 9. Juni 1977

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 31^{bis} Absatz 2 und 40 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 9. Januar 1976²,
beschliesst:*

Erstes Kapitel: Gegenstand

Art. 1

Dieses Gesetz enthält Vorschriften auf dem Gebiet des Messwesens über:³

- a. die in der Schweiz verbindlichen Masseinheiten;
- b. die Pflicht zur Verwendung der gesetzlichen Einheiten;
- c.⁴ Messmittel sowie Mess- und Prüfverfahren;
- d. die Pflicht, in Handel und Verkehr Mengen und Preise anzugeben;
- e. die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten;
- f. die Aufgaben der Kantone.

Zweites Kapitel: Masseinheiten

Art. 2 Gesetzliche Einheiten

¹ Die gesetzlichen Masseinheiten sind:

- a. die in Artikel 3 aufgeführten Basiseinheiten des internationalen Einheiten-Systems (Système international d'Unités SI);
- b. die abgeleiteten SI-Einheiten nach Artikel 4;
- c. die ausserhalb des SI stehenden Einheiten nach Artikel 5;
- d. die dezimalen Vielfachen und Teile der SI-Einheiten nach Artikel 6.

AS 1977 2394

¹ [BS 1 3]

² BBl 1976 I 345

³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1994 (AS 1993 3149 3151; BBl 1993 I 805).

⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1994 (AS 1993 3149 3151; BBl 1993 I 805).

² Der Bundesrat ordnet die Einzelheiten in der Einheitenverordnung⁵.

Art. 3 Basiseinheiten des internationalen Einheiten-Systems

¹ Die Basiseinheiten des internationalen Einheiten-Systems sind die von der Generalkonferenz über Mass und Gewicht festgelegten Einheiten (Vertrag vom 20. Mai 1875⁶ über die Errichtung eines internationalen Mass- und Gewichtsbüros/Meterkonvention).

² Die Basiseinheiten sind:

Grösse	Name der Einheit	Kurzzeichen
Länge	Meter	m
Masse	Kilogramm	kg
Zeit	Sekunde	s
Elektrische Stromstärke	Ampere	A
Thermodynamische Temperatur	Kelvin	K
Stoffmenge	Mol	mol
Lichtstärke	Candela	cd

Art. 4 Abgeleitete Einheiten

Die abgeleiteten Einheiten werden, ausgehend von den Basiseinheiten, als algebraische Ausdrücke unter Benutzung der mathematischen Zeichen für Multiplikation und Division dargestellt. Der Bundesrat kann ihnen besondere Namen und Symbole zuteilen.

Art. 5 Einheiten ausserhalb des SI

Der Bundesrat kann für besondere Zwecke weitere Einheiten festlegen. Er ordnet deren Verwendung.

Art. 6 Dezimale Vielfache und Teile vom SI-Einheiten

¹ Die dezimalen Vielfachen und Teile der SI-Einheiten werden in der Regel durch Beifügen eines Vorsatzes (SI-Vorsatz) zum Namen der Einheit gebildet.

² Der Bundesrat bezeichnet die Vorsätze und regelt ihre Anwendung.

Art. 7 Pflicht zur Verwendung der gesetzlichen Einheiten

¹ Für die Einteilung und für zusätzliche Angaben auf Messmitteln, die der Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 1 bestimmt, sind die gesetzlichen Einheiten zu verwenden.

² Physikalische Grössen sind in gesetzlichen Einheiten anzugeben:

⁵ SR 941.202

⁶ SR 0.941.291

- a. im Handel und Verkehr;
 - b. in Erlassen, Verfügungen, Verträgen und sonstigen amtlichen Akten des Bundes, der Kantone und übrigen öffentlichen Körperschaften sowie von privaten Organisationen und von Einzelpersonen, die mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraut sind;
 - c.⁷ in den Bereichen Gesundheit und öffentliche Sicherheit.
- ³ Die Verwendung gesetzlicher Einheiten ist nicht vorgeschrieben für:
- a. Verträge, welche Liegenschaften im Ausland betreffen, sowie für das Ausland bestimmte Warten und Dienstleistungen;
 - b. Akten und Gegenstände, für welche internationale Abkommen die Verwendung anderer Einheiten vorschreiben;
 - c. die Beschaffung und Verwendung von Kriegsmaterial;
 - d. die auf dem Kalender beruhenden Zeitangaben.

Drittes Kapitel: Vorschriften über Messmittel sowie über Mess- und Prüfverfahren⁸

Art. 8 Messmittel

Als Messmittel gelten Masse, Messgeräte und Hilfsmittel aller Art zur Bestimmung physikalischer Grössen.

Art. 9⁹ Anforderungen

¹ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Anforderungen an Messmittel sowie Mess- und Prüfverfahren, namentlich an solche, die verwendet werden:

- a. in Handel und Verkehr;
- b. im Dienst der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit;
- c. zur amtlichen Feststellung von Sachverhalten, die physikalische Grössen betreffen.

² Das vom Bundesrat bezeichnete Departement ordnet die Zulassungsbedingungen und, soweit erforderlich, die Bauart.

³ Wer Messmittel verwendet, hat sich zu vergewissern, dass im Rahmen der Vorschriften die Zulassung erteilt ist, die Konformitätsnachweise erbracht sind oder die Eichung fristgemäss erfolgt ist.

⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1994 (AS **1993** 3149 3151; BBl **1993** I 805).

⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1994 (AS **1993** 3149 3151; BBl **1993** I 805).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1994 (AS **1993** 3149 3151; BBl **1993** I 805).

⁴ Wer Mess- oder Prüfverfahren anwendet, hat sich zu vergewissern, dass im Rahmen der Vorschriften die Zulassung erteilt oder der Konformitätsnachweis erbracht ist.

Art. 10¹⁰ Örtlicher Geltungsbereich

¹ Die Prüfberichte, Konformitätsbescheinigungen, Zulassungen und Eichungen gestützt auf dieses Gesetz gelten in der ganzen Schweiz.

² Der Bundesrat regelt die Anerkennung von ausländischen Prüfberichten, Konformitätsbescheinigungen, Zulassungen und Eichungen.

Viertes Kapitel: Angabe von Mengen und Preisen

Art. 11 Angabepflicht

¹ Wer in Handel und Verkehr messbare Güter oder messbare Leistungen anbietet, hat beim Angebot die Menge in gesetzlichen Einheiten anzugeben. Bei aufeinanderfolgenden Lieferungen messbarer Güter oder andauernden Leistungen ist bei jeder Abrechnung die betreffende Menge anzugeben.

² In Handel und Verkehr sind Rechtsgeschäfte ohne Mengenangaben (wie Stück-, Pauschal- oder Blockverkauf) über messbare Güter oder Leistungen nur dann zulässig, wenn diese Angaben die Abwicklung des Geschäftes in unzumutbarer Weise erschweren würden.

³ Wer Letztverbrauchern Güter offen oder verpackt und wer messbare Leistungen anbietet, ist verpflichtet Mengen und Preise zu nennen und deren Vergleichbarkeit durch die Grundpreisangabe zu gewährleisten. Der Bundesrat kann Normen festsetzen, deren Einhaltung von der Pflicht zur Grundpreisangabe befreit. Letztverbraucher sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die Güter zu ihrem persönlichen Gebrauch erwerben. Nicht als Letztverbraucher gelten Personen, die Waren gewerbsmässig erwerben, um sie zu bearbeiten, zu verarbeiten oder an Dritte weiterzuverkaufen.

⁴ Verpackungen dürfen nicht über die Menge ihres Inhalts täuschen.¹¹

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er kann Füllmengenvorschriften und Verpackungsnormen aufstellen, darf jedoch auf diesem Weg nicht in die Preisbildung eingreifen.

⁶ Der Bundesrat kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Angabepflicht verfügen.

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1994 (AS **1993** 3149 3151; BB1 **1993** I 805).

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1994 (AS **1993** 3149 3151; BB1 **1993** I 805).

Fünftes Kapitel: Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet des Messwesens

Art. 12

¹ Der Bund führt auf dem Gebiet des Messwesens technische und wissenschaftliche Arbeiten aus. Er erforscht namentlich die Auswirkungen neuer Techniken und entwickelt praktisch anwendbare Prüf- und Messmethoden, die dem letzten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis möglichst entsprechen.

² Zu diesem Zweck kann er an den Arbeiten nationaler oder internationaler Organisationen mitwirken.

Sechstes Kapitel: Befugnisse und Organisation

1. Abschnitt: Kantone

Art. 13 Aufgaben

¹ Die Eichung (amtliche Prüfung und Stempelung) der in Handel und Verkehr benützten und bereit gehaltenen Messmittel und die Kontrolle der Angaben von Mengen und Preisen in Handel und Verkehr ist unter Vorbehalt von Artikel 16 Absatz 2 Sache der Kantone.

² Die Kantone überprüfen regelmässig, mindestens aber alle vier Jahre, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (Nachschau) und sorgen für die laufenden Kontrollen.

Art. 14 Eichämter und Eichkreise

Zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 13 errichten die Kantone Eichämter. Sie bestimmen mit Genehmigung des zuständigen eidgenössischen Departements die Zahl der Eichkreise.

Art. 15 Vorschriften des Bundesrates

Der Bundesrat regelt, nach Anhören der Kantone, deren wesentliche Aufgaben und Befugnisse.

2. Abschnitt: Bund

Art. 16 Vollzugsorgane

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung (Bundesamt)¹².

² Der Bundesrat kann für Aufgaben auf dem Gebiet des Messwesens, welche die Kantone nicht vollziehen, Stellen schaffen oder Institutionen beziehen; er regelt deren Beziehungen zum Bundesamt.¹³

Art. 17 Bundesamt

Das Bundesamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Es bereitet die Gesetzgebung über das Messwesen vor und sorgt für den Vollzug;
- b. Es ermittelt genügend genaue Messwerte für die Masseinheiten, sorgt für deren Weitergabe und führt die nötigen wissenschaftlich-technischen Untersuchungen und Entwicklungsarbeiten durch;
- c. Es arbeitet Vorschriften aus für die richtige Ermittlung, Übermittlung und Beurteilung physikalischer Grössen;
- d.¹⁴ Es prüft Messmittel sowie Mess- und Prüfverfahren und entscheidet über ihre Konformität, Zulassung und allfällige Eichung;
- e.¹⁵ Es berät und instruiert das Personal der kantonalen Eichämter; es erlässt Weisungen an diese Ämter und kontrolliert ihre Messmittel;
- f. Es beaufsichtigt den Gesetzesvollzug in den Kantonen;
- g. Es führt Beratungen und Expertisen durch;
- h. Es führt im Rahmen seiner Möglichkeiten gegen Entschädigung Arbeiten für Dritte durch. Für Arbeiten grösseren Umfangs ist die Zustimmung des zuständigen Departements notwendig.

Art. 18 Eidgenössische Kommission für das Messwesen

¹ Der Bundesrat bestellt eine Fachkommission von höchstens sieben Mitgliedern.

² Die Kommission hat im besonderen folgende Aufgaben:

- a. Sie begutachtet Fragen auf dem Gebiet des Messwesens;

¹² Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde gemäss Art. 4a der Publikationsverordnung vom 15. Juni 1998 (SR 170.512.1) angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

¹³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1994 (AS 1993 3149 3151; BB1 1993 I 805).

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1994 (AS 1993 3149 3151; BB1 1993 I 805).

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1994 (AS 1993 3149 3151; BB1 1993 I 805).

- b. sie berät das Bundesamt in wissenschaftlicher und technischer Beziehung wie auch bei besonderen Planungsaufgaben;
- c. Sie begutachtet im technischen Bereich Einsprachen gegen Verfügungen des Bundesamtes.

³ Der Bundesrat ordnet Organisation und Aufgaben der Fachkommission.

3. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 19

¹ Den Ausführungsorganen ist unentgeltlich Auskunft, Unterstützung und freier Zutritt zu den überwachten Objekten zu gewähren.

² Der Bundesrat kann Messmittel, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, aus dem Verkehr ziehen lassen oder ihr Inverkehrbringen oder ihre Verwendung untersagen oder einschränken. Ebenso kann er die Anwendung von Mess- und Prüfverfahren untersagen, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen.¹⁶

4. Abschnitt: Gebühren

Art. 20

Der Bundesrat erlässt die Gebührentarife der Eichämter, Prüfstellen und beigezogenen Institutionen sowie die Vorschriften, nach denen das Bundesamt seine Gebühren bestimmt oder das Entgelt für die im Auftrage Dritter verrichteten Arbeiten errechnet.

Siebttes Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 21¹⁷ Unerlaubte Messmittel, Mess- und Prüfverfahren

Wer geeichte Messmittel fälscht,

wer vorsätzlich oder fahrlässig Messmittel benützt oder Mess- und Prüfverfahren anwendet, welche die vorgeschriebenen Anforderungen nicht erfüllen,

wird, sofern kein schwererer Straftatbestand erfüllt ist, mit Haft oder mit Busse bestraft.

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1994 (AS **1993** 3149 3151; BBl **1993** I 805).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1994 (AS **1993** 3149 3151; BBl **1993** I 805).

Art. 22 Missachtung der Vorschriften über Mengen- und Preisangaben

Wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche Mengenangaben macht, wer die nach Artikel 11 vorgeschriebenen Angaben von Mengen und Preisen unterlässt oder

wer vorverpackte Güter, die den Füllmengenvorschriften nicht entsprechen, in Verkehr bringt,

wird, sofern kein schwererer Straftatbestand erfüllt ist, mit Haft oder mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

Art. 23 Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb

¹ Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen andern begangen, so sind die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen anwendbar, welche die Tat verübt haben.

² Der Geschäftsherr oder Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene, der es vorsätzlich oder fahrlässig in Verletzung einer Rechtspflicht unterlässt, eine Widerhandlung des Untergebenen, Beauftragten oder Vertreters abzuwenden oder in ihren Wirkungen aufzuheben, untersteht den Strafbestimmungen, die für den entsprechend handelnden Täter gelten.

³ Ist der Geschäftsherr oder Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene eine juristische Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit, so wird Absatz 2 auf die schuldigen Organe, Organmitglieder, geschäftsführenden Gesellschafter, tatsächlich leitenden Personen oder Liquidatoren angewendet.

Art. 24 Zuständigkeit

Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

Achtes Kapitel: Rechtsmittel**Art. 25** Einsprachen

¹ Gegen Verfügungen des Bundesamtes kann der Betroffene binnen 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesamt schriftlich Einsprache erheben,

² In der Einsprache sind die Begehren des Einsprechers sowie die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

³ Das Bundesamt trifft die erforderlichen Untersuchungsmassnahmen. Vor seinem Entscheid legt es die Einsprache der Eidgenössischen Kommission für Messwesen zur technischen Begutachtung vor.

Art. 26 Beschwerden

¹ Einsprachenentscheide unterliegen der Beschwerde an das Departement.

² Die Bestimmungen der Bundesrechtspflege finden Anwendung.

Neuntes Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 27** Vollzug

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Bundesgesetz vom 24. Juni 1909¹⁸ über Mass und Gewicht wird aufgehoben.

Art. 29 Übergangsbestimmungen

¹ Der Bundesrat setzt angemessene Fristen fest, während denen die Anwendung einzelner in den Artikeln 4–14 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909¹⁹ über Mass und Gewicht aufgeführter sowie weiterer gebräuchlicher Einheiten noch zulässig ist.

² Der Gebrauch geeichter Messmittel nach Artikel 25 desselben Gesetzes ist bis zum Ablauf der in den entsprechenden Verordnungen festgesetzten Fristen gestattet.

Art. 30 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1978²⁰

¹⁸ [BS 10 3; AS 1949 II 1531, 1958 587]

¹⁹ [BS 10 3; AS 1949 II 1531, 1958 587]

²⁰ BRB vom 23. Nov. 1977 (AS 1977 2404)

